

**Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet
„Benninger Ried“
Landkreis Unterallgäu**

Vom 06. September 1966 (GVBl. S. 319)
Geändert durch VO v. 24.11.1976

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBs I S. 209) erlässt das Bayer. Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das „Benninger Ried“ in der Gemarkung Benningen, Landkreis Memmingen, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 21,6542 ha. Es umfasst die Flurstücke Nr. 342, 353, 353/2, 354, 361, 361/2, 362 und Teile der Flurstücke Nr. 365/2 (Bach) und 365/3 (Graben), sämtliche in der Gemarkung Benningen.
- (2) Das Schutzgebiet liegt etwa 700 m nordwestlich des Ortes Benningen. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft, im Nordosten beginnend, vom Schnittpunkt des Riedbaches mit der Gemarkungsgrenze Memmingen/Benningen entlang des linken Ufers des Riedbaches (Flurstück Nr. 365/2) unter Einbeziehung von Teilflächen dieses Baches in Höhe der Hammerschmiede in südlicher Richtung bis zur Brücke über den Riedbach bei der Einmündung des von Südwesten kommenden Grabens (Flurstück Nr. 365/3). Von dort verläuft die Grenze nach Westen entlang des von der Brücke kommenden Fußweges (Flurstück Nr. 366 1/3) bis zur Gemarkungsgrenze Benningen/Memmingen und folgt ihr dann in nördlicher Richtung bis zu ihrem Schnittpunkt mit dem Riedbach.
- (3) Die Grenze des Schutzgebietes ist in einer Karte 1:25 000 und in einer Katasterhandzeichnung 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte und Katasterhandzeichnung befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Schwaben in Augsburg und beim Landratsamt Memmingen.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;
- c) Drahtleitungen zu errichten;
- d) die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- e) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten wildwachsender Pflanzen auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen;
- b) von wildwachsenden Pflanzen jeglicher Art mehr als einen Handstrauß zu entnehmen; für die Entnahme vollkommen geschützter Pflanzen bis zu einem Handstrauß verbleibt es bei den Verbotsvorschriften der Art. 5, 22 und 23 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962 (GVBl S. 95);
- c) freilebenden Tieren jeglicher Art nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- d) Abfälle wegzuwerfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen, oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;
- e) zu zelten, zu lärmern oder Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen zu lassen, dass andere gestört werden können;
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Memmingen als untere Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- b) die Nutzung bestehender Hausgärten,
- c) auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen die Heunutzung, das Beweiden und Düngen mit gekörntem Kunstdünger, ferner das Errichten von Weidezäunen, zu denen kein Beton verwendet wird,

- d) in der Zeit vom 01. September bis 31. März die ordnungsgemäße Nutzung von Schilf und die Grasnutzung auf bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - e) in der Zeit vom 01. September bis Ende Februar das Fällen von Bäumen.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder einer Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 1966 in Kraft. Sie gilt bis zur Löschung der Eintragung des Naturschutzgebietes (§ 14 Abs. 2 Naturschutzgesetz). Die auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen des § 4 gelten 20 Jahre.
- (2) Die Verordnung des Regierungspräsidenten in Augsburg vom 16. Mai 1939 Nr. II 2579 über das „Naturschutzgebiet Benninger Ried“ in der Gemarkung Benningen, Landkreis Memmingen (Bayerischer Regierungsanzeiger, Ausgaben 147, 148, 149 vom 27., 28., 29. Mai 1939), berichtigt durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten von Augsburg vom 17. Juli 1939 Nr. II 3615 (Bayerischer Regierungsanzeiger, Ausgabe 202 von 21. Juli 1939), wird aufgehoben. Das darin bezeichnete, im Landesnaturschutzbuch für Schwaben unter Nr. 4 geführte Naturschutzgebiet wird gelöscht.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Benninger Ried“
in der Gemeinde Benningen, Landkreis Unterallgäu**

Vom 28. Mai 1985 (RABl Nr. 17/07.06.1985)

Auf Grund von Art. 7 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Benninger Ried“ in der Gemeinde Benningen, Landkreis Unterallgäu vom 6. September 1966 (BayRS 791-3-58-U) wird wie folgt geändert.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Verordnung der Regierung von Schwaben zur Änderung der Zuständigkeit für die Erteilung von Befreiungen in Naturschutzgebietsverordnungen

Vom 12. März 1990 (RABl Nr. 6 / 23.03.1990)

Auf Grund von Art. 7, 49, 45 Abs. 1 Nr. 2a, Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Der jeweilige § 5 Abs. 2 der Landesverordnungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Naturschutzgebiet

„Benninger Ried“ vom 06. September 1966 (BayRS 791-3-58-U), erhält folgende Fassung.

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt und an Nebenbestimmungen geknüpft werden. Zuständig ist die Regierung von Schwaben, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG eine Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen gegeben ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.